

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots zwischen der Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein und

Name

nachfolgend Betreibende/-r genannt, über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots am Objekt

Name

1. Die/der Betreibende lässt auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am oben genannten Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.
Der Anbringungsort des Depots am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmelderzentrale (BMZ) oder gegebenenfalls die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.
2. Die/der Betreibende verwendet ein FSD, das vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannt ist. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Feuerwehr Monheim“ zulässt, ausgerüstet sein.
Zur Einrichtung der Schließung „Feuerwehr Monheim“ ist ein Doppelbart-Umstellenschloss der Firma Kruse erforderlich. Das Schloss kann direkt bei der Herstellerin bezogen werden und muss in „0-Stellung“ ausgeliefert und in das jeweilige FSD eingebaut werden.
3. Beim Anschluss des Depots an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Feuerwehrschlüsseldepot“ zu beachten.
4. Die im FSD deponierten Objektschlüssel (mindestens zwei Generalschlüssel) müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Räumen des Sicherungsbereiches der BMA ermöglichen. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung der im FSD deponierten Schlüssel erfolgt durch die/den Betreibende/-n. Die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird.
Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden sein. Die Feuerwehr akzeptiert maximal drei verschiedene Schließungen am Objekt. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel zu kennzeichnen
5. Die für VdS-erkannte Depots vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-erkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des Depots veranlasst. Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des Depots nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich die/der Betreibende ausdrücklich, die Sabotagemeldung des Depots an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Sie oder er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des Depots der Einbruchdiebstahlversicherung angezeigt wurde.
6. Die Inbetriebnahme des Depots durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag der/des Betreibenden. Der Antrag sowie gegebenenfalls spätere Änderungswünsche sind zu richten an:

Feuerwehr Monheim am Rhein – Vorbeugender Brandschutz–
Paul-Lincke-Straße 1 · 40789 Monheim am Rhein

Bei der Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA
- c) Brandmelder-Lagepläne
- d) Feuerwehr-Pläne

Über die Inbetriebnahme wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches von der/dem Betreibenden und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt bei der/dem Betreibenden und bei der Feuerwehr. Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des Depots durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des Depots beziehungsweise an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Die/der Betreibende ist verpflichtet, das FSD instand zu halten. Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend der Richtlinie des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträgerin erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der Feuerwehr.

- 7. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD-Schließung „Feuerwehr Monheim“ vorhanden. Die FSD-Schlüssel werden im Schichtdienst des Einsatzpersonals von Hand zu Hand weitergegeben. Bedienstete der Feuerwehr im Tagesdienst (Einsatzführungsdienst, in der Regel Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes), die FSD-Schlüssel tragen, müssen diese entweder bei sich tragen oder in einem eigenen Schlüsselkasten unter Verschluss halten. Ein weiterer FSD-Schlüssel ist in der Feuerwehreinsetzungszentrale der Feuer- und Rettungswache unter Verschluss hinterlegt. Der Anbringungsort des Depots wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind allen Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.
- 8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen (zum Beispiel bei mehreren Parallel-Einsätzen).
- 9. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des Depots trägt die/der Betreibende. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des Depots sind gebührenpflichtig.
- 10. Die/der Betreibende versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des Depots zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen. Die/der Betreibende versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des Depots unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.
- 11. Die/der Betreibende erklärt, dass er oder sie für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhanden kommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Monheim am Rhein oder einen ihrer Beschäftigten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch städtische Beschäftigte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von vier Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein der/des Betreibenden durch die Feuerwehr geöffnet und das Umstellenschloss sichergestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der von der/dem Betreibenden zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten. Das Objekt verliert dadurch den bauaufsichtlich geforderten Schutz durch die BMA.
- 14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft

Ort Datum Unterschrift Betreibende/-r Firmenstempel	Ort Datum Unterschrift Feuerwehr Monheim am Rhein Stempel
---	--